Welterbestadt Quedlinburg
Der Oberbürgermeister

Datum der Beantwortung: 14.10.2026

Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwORG/006/26

öffentlich **Datum der Anfrage:** 15.09.2026

Anfrage Herr Kollmannvom 15.09.2026 - Sondernutzungsgebühr Jakobsgarten

Anfrage:

Herr Kollmann informiert, dass der Veranstalter hohe Auflagen für das Oktoberfest im Jakobsgarten fordert, u. a. eine Sondernutzungsgebühr von 1.000 €. Eine Klarstellung: Der Jakobsgarten wird als Festgelände genutzt, nicht als Sondernutzung. Die Gebührensatzung sieht jedoch einen Mindestbetrag von 250 € für Großveranstaltungen vor.

Sein Vorschlag: Herr Kollmann bittet Herrn Meirich, für die nächste Ortschaftsratssitzung einen Beschlussvorschlag zu erstellen, der die Gebühr für Großveranstaltungen für Bürger von Gernrode auf maximal 250 € begrenzt. Eine Kaution von 1.700 € wird vorerst akzeptiert.

beantwortet durch:	Mathe, Kerstin	*gez. Mathe 14/10/26*
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.3 Straßenverkehr, Sondernutzung	*gez. Mathe 14/10/26*
Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	*gez. M. Busch 14.10.26*
Oberbürgermeister	Frank Ruch	*gez. F. Ruch 15.10.26*

Antwort:

Jede Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus, stellt eine Sondernutzung dar. Hierzu zählen das Aufstellen von Werbeträgern, Baugerüsten, aber auch Festzelten. Diese straßenrechtlichen Grundsätze gelten auch für den Jacobsgarten. Anwendung findet die Sondernutzungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 17.04.2026, welche auch im Ortsteil Gernrode gilt. Für derartige Festveranstaltungen erfolgt eine Gebührenbemessung gemäß Tarifstelle 20 des geltenden Gebührentarifes. Hierin ist eine Mindestgebühr von 125 € verankert. Die tatsächlichen Gebühren werden nach räumlichem und zeitlichem Nutzungsumfang bemessen. Dies gilt auch für das durchgeführte Oktoberfest auf der Kleerswiese in Quedlinburg.

Auf dieser Grundlage und anhand der Angaben des Antragstellers für das Oktoberfest in Gernrode wurden diesem die voraussichtlich zu entrichtende Sondernutzungsgebühr in Höhe von 1000 € sowie die geplante Sicherheitsleistung von 1.500 € mitgeteilt. In Ermangelung vollständiger Unterlagen für die Veranstaltung, konnte u. a. auch keine Sondernutzungserlaubnis gefertigt werden. Eine Information zur Nichtdurchführung der Veranstaltung erfolgte gleichsam nicht.

Die Erstellung einer Beschlussvorlage zur Begrenzung von Sondernutzungsgebühren aufgrund unterschiedlicher Ertragssituationen von Gewerbetreibenden in der Kernstadt und in den Ortsteilen ist rechtlich nicht zulässig. Die Gebührenerhebung orientiert sich vordergründig an der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes und nicht an Erträgen oder der örtlichen Ansiedlung Gewerbetreibender.
Insofern aus öffentlichem Interesse eine Reduzierung von Gebühren geboten ist, kann die Welterbestadt Quedlinburg ganz oder teilweise von deren Erhebung absehen. Gleichfalls ist dies möglich, wenn die Gebührenerhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Denkbare Anwendungsfälle könnten z. B. öffentliche Stadtfeste, Straßenfeste von Anwohnern, Aktionen gemeinnütziger Vereine oder sonstige Wohltätigkeitsveranstaltungen sein. Diese Billigkeitsmaßnahmen sind bereits im § 19 der geltenden Satzung geregelt, so dass es keiner weiteren Änderung der aktuellen Sondernutzungssatzung bedarf.